

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Greußenheim**

vom _____

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Greußenheim folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Wird ein Kind bis zum 15. eines laufenden Monats aufgenommen, so ist die gesamte Monatsgebühr des Anmeldemonats zu entrichten. Wird ein Kind nach dem 15. eines laufenden Monats aufgenommen, so ist die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, können die Gebühren i. S. von § 5 auf Antrag für diesen Zeitraum erstattet werden.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Absätzen 1 richten sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren:

Buchungszeiten:	1. Kind	2. Kind
von zwei bis drei Stunden (Eingewöhnung)	77,00 Euro	67,00 Euro
von drei bis vier Stunden	87,00 Euro	77,00 Euro
von vier bis fünf Stunden	97,00 Euro	87,00 Euro
von fünf bis sechs Stunden	107,00 Euro	97,00 Euro
von sechs bis sieben Stunden	117,00 Euro	107,00 Euro
von sieben bis acht Stunden	127,00 Euro	117,00 Euro
von acht bis neun Stunden	137,00 Euro	127,00 Euro

b) für Kinder von drei bis zur Einschulung:

Buchungszeiten:	1. Kind	2. Kind
von drei bis vier Stunden	67,00 Euro	57,00 Euro
von vier bis fünf Stunden	77,00 Euro	67,00 Euro
von fünf bis sechs Stunden	87,00 Euro	77,00 Euro
von sechs bis sieben Stunden	97,00 Euro	87,00 Euro
von sieben bis acht Stunden	107,00 Euro	97,00 Euro
von acht bis neun Stunden	117,00 Euro	107,00 Euro

c) für Schulkinder:

Buchungszeiten:	1. Kind	2. Kind
von eins bis zwei Stunden	43,50 Euro	33,50 Euro
von zwei bis drei Stunden	53,50 Euro	43,50 Euro
von drei bis vier Stunden	63,50 Euro	53,50 Euro

(2) Weiterhin wird für jeden angefangenen Monat ein Gruppengeld für Material und Feste erhoben:

- a) für alle Kinder bis zur Einschulung 4,00 Euro,
b) für Schulkinder 2,00 Euro.

(3) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss in der jeweils geltenden Höhe wird auf die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe a) angerechnet.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, gilt für das zweite Kind der ermäßigte Gebührensatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a bzw. b. Für das dritte Kind und weitere Kinder wird keine Gebühr gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a bzw. b erhoben. Die für die Ermäßigung maßgebliche Reihenfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder, wobei das älteste Kind als das erste Kind gilt.

DRITTER TEIL:
Schlussbestimmung

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Greußenheim, _____

Karin Kuhn
1. Bürgermeisterin